



Sanierungshilfenbericht
des Saarlandes
für das Jahr 2022

Sanierungshilfenbericht des Saarlandes für das Jahr 2022
nach § 2 Abs. 4 SanGVV

April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes	4
2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG	5
3. Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland	7
4. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV.....	10
4.1 Berechnung der haushaltmäßigen Tilgung für das Jahr 2022.....	10
4.2 Charakter der Ausnahmesituation	11
5. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG.....	12
6. Fazit.....	16
7. Antrag	17
8. Daten und Datengrundlage	17

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes

Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) erhält das Saarland nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes (SanG) bei Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seit dem Jahr 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich. Mit dem Sanierungshilfengesetz wird die in Artikel 143d GG festgelegte Gewährung von Sanierungshilfen an das Saarland und Bremen geregelt. Rechtliche Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen bildet neben SanG und GG eine Verwaltungsvereinbarung zum SanG (SanGVV), in der neben den Einzelheiten der Auszahlung der Sanierungshilfen auch die Höhe der zu erzielenden haushaltsmäßigen Tilgung definiert und hergeleitet wird.

Mit dem Erhalt der Sanierungshilfen verpflichtet sich das Saarland dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG zu erfüllen und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Nach § 2 Abs. 4 SanGVV ist das Saarland gehalten, jährlich dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April einen Bericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung nach Maßgabe des SanG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 SanGVV hervorgeht und in dem zu den gemäß § 2 Abs. 1 SanG ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Stellung genommen wird. Dem Bundesministerium der Finanzen sind mit dem Bericht alle zur Prüfung erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität zur Verfügung zu stellen.

In Bezug auf den Abbau der Verschuldung ist das Saarland nach § 2 Abs. 2 SanG grundsätzlich dazu verpflichtet, jährlich haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten.

Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine

mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren zu leistenden Tilgung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Abs. 2 Satz 2 SanG um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.

2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) umgesetzt. Durch das Gesetz sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingeführt worden. Der geänderte Artikel 109 GG verpflichtet die Länder, ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nicht konkret bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Die landesgesetzliche Regelung kann Ausnahmen zur symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen und bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen vorsehen.

Das Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung hat der Landtag des Saarlandes am 10. April 2019 beschlossen. Darin hat das Land zugleich seine Tilgungsverpflichtungen, die sich aus dem Sanierungshilfengesetz ergeben, gesetzlich verankert.

Die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse und zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes dient der langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes. Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Gemäß § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie lag nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern für die Jahre 2020 und 2021 eine Ausnahmesituation vor. Entsprechende Feststellungen haben der Stabilitätsrat sowie der unabhängige Beirat beim Stabilitätsrat getroffen. Der Landtag des Saarlandes hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 für das Jahr 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diese Feststellung hat er mit der Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2021/2022 (Drucksache 16/1526) in seiner Sitzung vom 8./9. Dezember 2020 vor dem Hintergrund der zum damaligen Zeitpunkt absehbaren finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erweitert. Somit erstreckt sich die Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation auf den Zeitraum 2020 bis 2022. Dieser Beschluss bildete die rechtliche Grundlage für die im Doppelhaushalt vorgesehene Nettokreditaufnahme.

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner Sitzung vom 7./8. Dezember 2022 für das Jahr 2022 eine weitere Notsituation nach § 2 Abs. 1 HStabG für das Haushaltsjahr 2022 (Drucksache 17/212) festgestellt. Diese Notsituation ist das Ergebnis einer im Jahr 2022 ausgelösten, durch den Ukrainekrieg beschleunigten und verteuerten

Transformation der Saarwirtschaft, welche gegensteuernde Maßnahmen in den Bereichen „Industrielle Transformation“, „Infrastruktur“ (einschließlich der energetischen Ertüchtigung von öffentlichen Gebäuden bei Sanierung und Neubau) und „Innovation“ erforderlich macht und daher die Finanzlage des Saarlandes erheblich beeinträchtigt. Dieser Beschluss des Landtages bildet zusammen mit dem am 7. Dezember 2022 verabschiedeten Nachtragshaushalt 2022 die rechtliche Grundlage der in Anspruch genommenen Kreditaufnahme, welche der Finanzierung der Zuführungen an das neu eingerichtete Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ nach § 4 Haushaltsbegleitgesetz (HBeglG) dient.

Nach § 8 HStabG ist dem Landtag des Saarlandes sowie dem Rechnungshof bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres u. a. ein Bericht zum strukturellen Finanzierungssaldo nach § 1 HStabG und damit zur Einhaltung der Schuldenbremse zu erstatten. Ergebnis dieser Berichterstattung ist auch für 2022, dass das Saarland die Vorgaben der landesgesetzlichen Ausgestaltung der Schuldenbremse nach § 1 HStabG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HStabG eingehalten hat.

3. Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland

Die grundgesetzlich verankerte Gewährung von Sanierungshilfen an das Saarland und Bremen war vor dem Hintergrund der letztlich auf exogene Umstände zurückzuführenden besonders schwierigen Haushaltssituation in beiden Ländern zur Gewährleistung der künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG zwingend erforderlich. Die Gewährung der Sanierungshilfen im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen war und ist unabdingbar, um dem Saarland die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse bei Verfolgung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Die extrem schwierige finanzielle Lage und hohe Verschuldung des Saarlandes ist insbesondere bedingt durch das Zusammentreffen von niedrigen steuerabhängigen Einnahmen, hohen Zins- und Versorgungslasten sowie hohen Sozialausgaben. Hinzu kommen weitere besondere Belastungsfaktoren wie geringe nicht-steuerliche Einnahmen, regionalwirtschaftlich notwendige Anpassungsmaßnahmen aufgrund besonderer wirtschaftsstruktureller Gegebenheiten sowie Einpendlerlasten, die im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden. Die genannten Faktoren sind dabei keine absehbare Folge landespolitischer Entscheidungen, sondern gehen

insbesondere zurück auf massiven wirtschaftlichen Strukturwandel ohne – eine gemessen an den gegebenen Finanzbedarfen im Saarland – ausreichende bundesstaatliche finanzielle Unterstützung in der Vergangenheit und auf die daraus resultierende extrem unterdurchschnittliche demographische Entwicklung mit weitreichenden Folgen für die Pro-Kopf-Ausgaben insbesondere in den Bereichen Zinsen und Versorgung.

Als Indikator für die Finanzkraft eines Landes dient die „Finanzkraftmesszahl“, welche seit Jahresbeginn 2020 die Basis des Finanzkraftausgleichs zwischen den Ländern bildet. Im Vergleich der Finanzkraft unter den westdeutschen Flächenländern¹ weist das Saarland mit 82,5 % die mit deutlichem Abstand niedrigste Finanzkraft – als Relation zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl – auf. Ursächlich für diesen Befund sind u. a. historisch bedingte Standortentscheidungen von Unternehmen und damit verbunden ein stark unterdurchschnittlicher Anteil an der Gruppe von Beziehern hoher Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die vermehrt an den in wirtschaftskraftstarken Standorten angesiedelten Unternehmens- und Konzernzentralen auftreten. Bedingt durch den Finanzkraftausgleich wird diese Lücke zwar erheblich verkleinert. Unter Berücksichtigung der vollen Gemeindefinanzkraft und aller finanzkraftausgleichenden Bundesergänzungszuweisungen liegt das Saarland aber auch nach Finanzausgleich gemeinsam mit den ostdeutschen Flächenländern am Ende des Ländervergleichs und mit deutlichem Abstand hinter dem Durchschnitt der Flächenländer (101,4 %).

Neben diesem Befund auf der Einnahmeseite bestehen insbesondere ausgabeseitige Faktoren, welche ausschlaggebend für die niedrige verbleibende Finanzkraft sind. Zu nennen sind hier insbesondere die im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern überproportional hohen Versorgungsausgaben. Die hohen Versorgungsausgaben je Einwohner im Saarland heute sind mittelbare Folge der starken demographisch bedingten Einwohnerverluste des Saarlandes in der Vergangenheit.²

Der demographische Wandel gestaltet sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen. Das Saarland ist beim Geburtendefizit (also der Differenz zwischen Geburten und

¹ Siehe BMF Schnellbrief vom 17. Januar 2023 „Vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.“

² Setzt man die heutigen Versorgungsausgaben in Beziehung zur Einwohnerzahl von z. B. 1970, so liegen die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben des Saarlandes nahe am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer und unter den Werten der Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg.

Sterbefällen je 1.000 Einwohner) Spitzenreiter unter den westdeutschen Flächenländern. Zudem verstärkt die Binnenwanderung vor allem in Richtung wirtschaftsstarker Südländer und in die Stadtstaaten den natürlichen Bevölkerungsrückgang in den „Auswanderungsländern“, also vor allem in den ostdeutschen Ländern und dem Saarland.

Diese Entwicklung als eine Ursache der relativ niedrigen verbleibenden Finanzkraft des Saarlandes lässt sich nur schwer umkehren. Unter Status-quo-Bedingungen würde sie sich fortsetzen. Der zu erwartende weitere Bevölkerungsrückgang ist auch aus rein fiskalischer Sicht bedeutsam, da sich der demographische Wandel sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabeseite der öffentlichen Haushalte auswirkt. Geht die Bevölkerungszahl in einem Land zurück und nimmt der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ab, so ist es wahrscheinlich, dass die Einnahmen je Einwohner weniger deutlich steigen werden und sogar abnehmen können. Hierdurch entwickeln sich Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand unterproportional. Ein Bevölkerungsrückgang führt in Aufgabenbereichen ohne Entlastungspotenzial – wie den erwähnten Versorgungslasten – zu einer „automatischen“ Erhöhung der Ausgaben pro Einwohner. Die Zinslasten und der Schuldenstand pro Einwohner steigen selbst unter Beibehaltung ihrer Höhe in absoluten Zahlen auf diese Weise „automatisch“ an.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Vorbelastungen verfügt das Saarland zumindest vor Sanierungshilfen über die im Ländervergleich niedrigste verbleibende Finanzkraft. Der Belastungsausgleich in Gestalt der Sanierungshilfen führt das Saarland seit dem Jahr 2020 an die verbleibende Finanzkraft je Einwohner anderer Länder heran. Das Saarland verfolgt weiterhin das Ziel, auf der Grundlage der in der Vergangenheit realisierten Konsolidierungsfortschritte sowie der neuen Sanierungshilfen einerseits die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten und andererseits gemäß dem Auftrag aus dem Sanierungshilfengesetz die beschriebenen Ursachen für die fehlende Fähigkeit zur eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben schrittweise zu überwinden.

Dafür sind ein Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich, letztlich auch um die demographische Entwicklung positiv zu beeinflussen, sodass auch die dem Saarland verbleibende Finanzkraft je Einwohner im Ländervergleich aufholen kann. Dies stellt angesichts der Ausgangssituation trotz Gewährung der Sanierungshilfen

und ohne Berücksichtigung weiterer Belastungsfaktoren wie der Pandemie oder der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine eine große Herausforderung dar. Das Land und auch seine Kommunen müssen weiterhin Wege finden, wie nach dem Ende der exogen bedingten Krisen ein Abbau der überproportionalen Verschuldung auf der einen Seite mit wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Maßnahmen auf der anderen Seite konstruktiv verbunden werden können.

Die Sanierungshilfen sind damit integraler und unverzichtbarer Bestandteil des saarländischen Bemühens zum eigenständigen Einhalten der Schuldenbremse bei gleichzeitigem Schaffen der Voraussetzungen gleichwertiger Lebensverhältnisse. Ein Haushalten mit Augenmaß und eine Konzentration der knappen Haushaltsmittel auf jene Bereiche, die das Saarland mit Blick auf Wirtschafts- und Finanzkraft voranbringen, sind und bleiben Leitmotive des saarländischen Regierungshandelns.

4. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV

4.1 Berechnung der haushaltmäßigen Tilgung für das Jahr 2022

Die Sanierungsverpflichtung nach § 2 Abs. 2 SanG wird durch § 1 SanGVV konkretisiert.

Die Herleitung der haushaltmäßigen Tilgung ist in Anhang 1 dargelegt. Es ergibt sich nach den Berechnungsvorschriften der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz und ohne Bereinigung um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von **-3.381,2 Mio. Euro**. Wegen der pandemiebedingten und der im Jahr 2022 ausgelösten, durch den Ukrainekrieg beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarländischen Wirtschaft bedingten Ausnahmesituation kann das Land somit die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG zur Leistung einer haushaltmäßigen Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe (50 Mio. Euro) im Jahr 2022 nicht einhalten. Bereinigt um den notwendigen Umfang der notsituationsbedingten Ausgaben in Höhe von **3.671,9 Mio. Euro**³ ergibt sich jedoch eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von **290,7 Mio. Euro**.

³ Der pandemiebedingte Anteil des notwendigen Umfangs ist mit 448,2 Mio. Euro beziffert. Der durch die Transformation bedingte Anteil ist mit 3.000 Mio. Euro beziffert. Der durch den russischen Angriffskrieg sowie die dadurch ausgelöste Energiepreiskrise initiierte Anteil des notwendigen Umfangs ist mit 223,7 Mio. Euro beziffert.

Auf begründeten Antrag kann das Bundesministerium der Finanzen nach § 4 SanGVV feststellen, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG bzw. § 1 SanGVV auf eine besondere Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist (§ 2 Abs. 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG). Nach § 4 Abs. 2 SanGVV obliegt es dem jeweiligen Land, in einem Antrag den Charakter des begründeten Ausnahmefalls nach § 2 Abs. 3 SanG beziehungsweise § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Für die Jahre 2020 und 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen diese Unbeachtlichkeit mit Bescheid vom 1. Juni 2022 unter Verweis auf die begründete Ausnahmesituation festgestellt.

4.2 Charakter der Ausnahmesituation

Mit Blick auf die COVID-19-Pandemie wird auf den Sanierungshilfenbericht für das Jahr 2021 verwiesen. Der vorliegende Bericht fokussiert in Bezug auf die neu hinzutretene Notsituation.

Wie zwei aktuelle ökonomische Gutachten (DIW Econ, ifo) bestätigen, befindet sich die Saarlwirtschaft aufgrund exogener Schocks in einer außergewöhnlich schwierigen Situation. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und seine Folgen für die Energiepreise und die Energiesicherheit beschleunigen und verteuern die Transformation erheblich. Die Energiegewinnung aus Gas als „Brückentechnologie“ muss überdacht werden, die Verteuerung von Energie aus allen Quellen kommt hinzu. Die nötige Energieeinsparung verlangt eine schnelle energetische Sanierung öffentlicher Gebäude. Die Energieverteuerung und Anpassung an den Klimawandel haben Einfluss auf einzelbetriebliche unternehmerische Festlegungen, Produktionsprozesse, Produktpaletten und Standortentscheidungen. Die Verbindung dieser Faktoren – alle aus dem Klimawandel im privaten und öffentlichen Bereich folgenden Handlungsnotwendigkeiten wären ohne die Ukraine-Krise leichter zu bewältigen und umgekehrt – ergibt einen erheblichen Handlungsbedarf. Die energie- und zugleich emissionsintensive Saarlindustrie, in der jeder zweite Industriearbeitsplatz in Verbindung mit der Automobilindustrie steht, treffen die aktuellen Entwicklungen besonders. Das erhebliche Ausmaß der Betroffenheit des Saarlandes durch diese akuten Transformationsherausforderungen ist zurückzuführen auf die saarländische Wirtschaftsstruktur. Neben dem nach wie vor relativ geringen Diversifizierungsgrad der Saarlwirtschaft stellen die umfangreichen wechselseitigen Verflechtungen der Industriebranchen in der aktuellen

Entwicklung eine besondere Belastung der Saarwirtschaft dar. Ohne gegensteuernde Investitionen würde das Saarland Gefahr laufen, den wirtschaftlichen Anschluss zu verpassen und in eine Abwärtsspirale aus fehlendem finanziellem Spielraum und rückläufiger Wirtschaftskraft zu geraten. Als Konsequenz könnten in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tilgungsverpflichtungen im Rahmen des Sanierungshilfengesetzes dauerhaft nicht erfüllt und die Abhängigkeit von Transferzahlungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht – wie gefordert – reduziert werden. Die im Ländervergleich außergewöhnlich große Notwendigkeit zum Gegensteuern aufgrund der exogenen Schocks trifft auf eine weit unterdurchschnittliche Finanzkraft. Trotz zusätzlicher Sanierungshilfen liegt die verfügbare Finanzausstattung des Saarlandes deutlich unter dem Länderdurchschnitt und bewegt sich auf dem Niveau anderer finanzschwacher westdeutscher Flächenländer, die von den aktuellen Entwicklungen weniger stark betroffen sind. Die schon vor dem neuen exogenen Schock absehbare demografische Entwicklung begrenzt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes in der Zukunft zusätzlich.

5. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG

Das Saarland ist nach § 2 Abs. 1 SanG auch dazu verpflichtet, über die zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Politik der Landesregierung verfolgt das Ziel, mittel- bis langfristig die verbleibende Finanzkraft des Landes und seiner Kommunen zu stärken und auf diesem Weg letztlich auch die Höhe des notwendigen Belastungsausgleichs zu begrenzen und abzubauen. Dazu bedarf es primär einer wachstumsorientierten Haushalts- und Wirtschaftspolitik und damit einhergehend einer Stärkung der originären Steuerkraft des Landes sowie einer Begrenzung der Höhe der eigenfinanzierten Sozialausgaben.

Nur durch die fortdauernde Konsolidierung ist der Landeshaushalt in der Lage, die heute absehbaren notsituationsbedingten Sonderbelastungen auf der Zeitachse zu verkraften. Aus Sicht der Landesregierung ist es aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Kernhaushalt des Landes einschließlich der Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung zu stabilisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden.

Mit der Digitalisierungsstrategie stellt die Landesregierung die Weichen für die Zukunft, um auch in Zeiten eines geringeren Fachkräfteangebots eine leistungsfähige staatliche Verwaltung garantieren zu können. Eng damit verbunden sind Maßnahmen der Effizienzsteigerung in der Verwaltung und zum Bürokratieabbau, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und wirtschafts- und bürgerorientierte Dienstleistungen zu beschleunigen.

Um langfristig die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG einhalten zu können, bedarf es eines Maßnahmenzweiklangs. Erstens ist ein Abbau der – bedingt durch die außergewöhnlichen Notsituationen angestiegenen – überproportionalen Verschuldung darauf gerichtet, die Zinsvorbelastung mittel- und langfristig abzubauen, um der daraus resultierenden Einengung der verbleibenden Finanzkraft entgegenzuwirken. Zweitens muss weiterhin eine finanzwirtschaftliche Konzentration der knappen Haushaltsressourcen auf jene Maßnahmen erfolgen, welche sich wirtschafts- und finanzkraftstärkend auswirken.

Das Festhalten an einer am Effizienzgedanken orientierten Stellenplanpolitik macht es möglich, den zukünftigen Zuwachs der Versorgungsausgaben zu begrenzen. Zweck der Konsolidierungsbemühungen ist es zudem, im Haushalt finanzielle Mittel für Wirtschafts- und Finanzkraft stärkende Maßnahmen freizustellen, um durch die Konsolidierung ein Fokussieren auf attraktivitätssteigernde Maßnahmen zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein positives Umfeld für Unternehmensansiedlungen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu schaffen, der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit bis hin zu Maßnahmen, um dem demographischen Wandel im Saarland entgegenzuwirken, insbesondere in Form von Attraktivitätssteigerungen des Landes im Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Schon das entsprechende Agieren von Nachbarländern macht derartige Maßnahmen erforderlich, um im Standortwettbewerb nicht zurückzufallen.

Schwerpunktbereiche werden die Schulen, die frühkindliche Bildung, die Entlastung der Eltern bei den Betreuungskosten, die Stärkung der Hochschulen (UdS, htw saar, HfM und HBK), die Verkehrsinfrastruktur, die Digitalisierung, die Instandsetzung der Landesimmobilien sowie die kommunale Infrastruktur mit Kinderbetreuungseinrichtungen sein.

Im Zuge der im Jahr 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarwirtschaft und der

damit einhergehenden außergewöhnlichen Notsituation (s. 4.1.) droht der Wegfall einer großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Saarland sowie eine erhebliche Belastung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Saarlandes. Um diese Folgen zu verhindern, genügt es nicht, die zuvor bereits eingeleiteten Maßnahmen fortzusetzen. Vielmehr macht es die außergewöhnliche Notsituation zwingend erforderlich, in den kommenden Jahren in erheblichem Umfang zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die sich stabilisierend auf die Wirtschafts- und Finanzkraft des Saarlandes auswirken.

Der in diesem Zusammenhang eingerichtete „Transformationsfonds“ dient der Finanzierung von zusätzlichen Investitionen in den drei Bereichen Industriepolitik, Infrastruktur und Innovation, welche im Rahmen des beschleunigten Strukturwandels geeignet und auch erforderlich sind, um die Folgen der außergewöhnlichen Notsituation zu bewältigen.

Im Bereich **Industrie** geht es insbesondere um die Schaffung zukünftiger Ersatzarbeitsplätze. Der Transformationsfonds ermöglicht dort Leitinvestitionen, wo betriebswirtschaftliche Entscheidungen durch die verteuerte und beschleunigte Transformation vorgezogen werden müssen.

Soweit zu Investitionen in diesen Bereichen kurz- und mittelfristige Förderzusagen des Bundes und der EU der Höhe nach erhebliche Ko-Finanzierungsanteile des Landes verlangen, ist der Transformationsfonds erforderlich, um die durch Bund oder EU unterstützten Projekte überhaupt realisieren zu können. Eine solche katalytische Wirkung von enormer Tragweite zeigt das Beispiel „Ansiedlung Wolfsspeed“.

Auch der Bereich **Infrastruktur** ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen der Transformation. Beispielsweise geht es hier um Leitinvestitionen zum Aufbau eines Wasserstoffnetzes, das sowohl für Anbieter als auch für Nachfrager von Wasserstoff eine verlässliche Investitionsgrundlage bietet. Das vom Bund unterstützte Großprojekt „Grüner Stahl“ erfordert Milliardeninvestitionen und wäre ohne den Transformationsfonds im Saarland nicht umsetzbar. Auch die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude wird aus dem Infrastrukturteil des Transformationsfonds gefördert. Die im Zuge des russischen Angriffskrieges sprung- und dauerhaft angestiegenen Energiepreise erzwingen die energetische Ertüchtigung von Gebäuden, um den stark an-

gestiegenen Betriebskosten entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen stellen eine Entlastung zukünftiger Haushalte dar und leisten damit perspektivisch einen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzkraft des Saarlandes.

Den dritten inhaltlichen Fokus des Transformationsfonds stellen die Investitionsanforderungen im Bereich **Innovation** dar, um die Folgen der außergewöhnlichen Notsituation nachhaltig überwinden zu können. Das post-fossile Zeitalter erfordert entsprechende Innovationen und neue Wertschöpfung. Die notwendige Transformation der Saarländischen Wirtschaft wird nur dann gelingen, wenn sich im Saarland ansässige Unternehmen transformieren und sich neue Firmen ansiedeln und etablieren. In diesem Zusammenhang sollen die saarländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Hilfe des Transformationsfonds in die Lage versetzt werden, durch Technologietransfer, Ausgründungen und Neugründungen in Zukunft einen wichtigen und notwendigen Beitrag zu leisten. Dies wird auch mittelständischen Unternehmen mit Sitz im Saarland helfen, sich unter den Bedingungen der Transformation zu behaupten.

Entscheidend für den Erfolg des Transformationsfonds wird die Qualität der Investitionen sein. Da der Transformationsfonds schuldenfinanziert ist, muss der Ertrag der Investitionen im Durchschnitt höher sein als die Zinslast und die Tilgung. Die hieraus finanzierten Maßnahmen müssen dazu beitragen, die Folgen der außergewöhnlichen Notsituation zu überwinden und das Saarland zukunftssicher zu machen.

Die Verwaltung des Fonds obliegt gem. § 5 des Errichtungsgesetzes dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft (MFW). Der Wirtschaftsplan wird im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsgesetzes vom Landtag beschlossen. Er enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Das MFW berichtet dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des saarländischen Landtages halbjährlich in schriftlicher Form über den Vollzug des Wirtschaftsplans.

Ein unabhängiger Beirat, besetzt mit hochkarätigen Experten und Kennern der Saarländischen Wirtschaft, berät die Landesregierung bei den Investitionsentscheidungen und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur erforderlichen Qualitätssicherung. Unabhängig hiervon wird die Landesregierung parallel zum Transformationsfonds die Investitionsquote im Kernhaushalt konstant halten.

6. Fazit

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist das Ziel, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 109 Abs. 3 GG sowie die Vorgaben aus § 2 SanG unter Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu bewahren.

Die COVID-19-Pandemie hinterlässt Spuren auf Einnahmen- und Ausgabenseite des saarländischen Haushaltes. Zum einen, weil die Einnahmen pandemiebedingt einbrechen, zum anderen, weil es unabweisbare pandemiebedingte Ausgaben zu finanzieren galt.

Durch die einsetzenden wirtschaftlichen Folgen des Ukraine Konfliktes, aber auch durch weitere Belastungen des saarländischen Haushaltes im Zuge von Klimaschutz und Transformation der Wirtschaft hin zu einer CO₂-Neutralität entstehen neue hohe Haushaltsbelastungen.

Das Land hat in den Jahren 2020 bis 2022 einen Beitrag geleistet, um die relative Verschuldung und mittelbar seine relative Zinslast – im Rahmen der durch die beiden außergewöhnlichen Notsituationen gegebenen Möglichkeiten – zu begrenzen. Die fortgeführte Bemühung um Begrenzung der Personalausgaben dient der Abflachung des zukünftigen Zuwachses der Versorgungsausgaben, gestaltet sich faktisch im Ländervergleich, der aktuellen Preissteigerung von inflationärem Charakter und der daraus resultierenden Forderungen der Tarifparteien, und vor dem Hintergrund anstehender Gerichtsurteile zur amtsangemessenen Alimentation zunehmend schwierig. Mit Hilfe der eingeleiteten Investitionsoffensive sowie der Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Landes als Unternehmens- und Wohnstandort realisiert das Land in einem schwierigen Umfeld die Maßnahmen, mit denen es möglich ist, die Wirtschafts- und Finanzkraft positiv zu beeinflussen.

7. Antrag

Das Saarland beantragt hiermit unter Verweis auf die im Bericht für das Jahr 2021 bereits enthaltenen begründenden Ausführungen, ergänzt um die im vorliegenden Bericht unter Abschnitt 4.1 begründete außergewöhnliche Notsituation die Feststellung der Unbeachtlichkeit der Unterschreitung der im Jahr 2022 zu leistenden Tilgung gemäß § 4 Abs. 1 SanGVV in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 SanG seitens des BMF.

Aufgrund der Ausnahmetatbestände würde sich damit die im Fünf-Jahres-Zeitraum zu leistende haushaltsmäßige Tilgung von 400 Mio. Euro um 240 Mio. Euro auf 160 Mio. Euro reduzieren.

8. Daten und Datengrundlage

Anhang 1

Berechnung der zulässigen Tilgung laut VV zum SanG

Anhang 2

Steuerabweichungskomponenten 2022 zum Schätzzeitpunkt Mai 2021

Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung des Sanierungshilfengesetzes
[in Mio. Euro]

Lfd. Nr.	Saarland
	Ist 2022
I. Nettokredittilgung	
1 Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	80,0
2 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	2.502,5
3 Saldo	-2.422,5
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)	
<u>1. Ausgaben</u>	
4 Erwerb von Beteiligungen*	48,9
5 Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
6 Darlehensvergabe	0,3
<u>2. Einnahmen</u>	
7 Veräußerung von Beteiligungen	0,5
8 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
9 Darlehensrückflüsse	2,5
<u>3. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>	
10 Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-46,2
* OG 83 gem. SFK-3 Meldung	
III. Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	
<i>gem. SanVV bestehen in SL Einrichtungen (Zukunftsinitiative II, Bewältigung Pandemie)</i>	
<u>1. Nettotilgung Extrahaushalte</u>	
11 Tilgung am Kreditmarkt	0,0
12 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	448,2
13 Saldo	-448,2
<u>2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte</u>	
<u>Ausgaben</u>	
14 Erwerb von Beteiligungen	7,5
15 Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
16 Darlehensvergabe	0,0
<u>Einnahmen</u>	
17 Veräußerung von Beteiligungen	0,0
18 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
18 Darlehensrückflüsse	0,0
<u>Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte</u>	
19 Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	-7,5
<u>3. Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</u>	
20 Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-440,7
IV. Konjunkturelle Bereinigung	
21 Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt	564,2
V. Bereinigung der Nettokredittilgung	
22 Nettokredittilgung	-2.422,5
23 - Saldo der finanziellen Transaktionen	-46,2
24 + Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-440,7
25 - Steuerabweichungskomponente	564,2
26 = haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	-3.381,2
Nachrichtlich:	
VI. Bereinigung um das notsituationsbedingte Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage (§ 4 Abs. 2 SanVV)	
27 haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	-3.381,2
28 + notsituationsbedingter Umfang i.S.d. § 2 Abs. 1 HStabG	3.671,9
29 = notlagenbereinigte strukturelle Nettotilgung	290,7

Steuerabweichungskomponente 2022
zum Schätzzeitpunkt Mai 2021 (BW-Regionalisierte Schätzung)
[in Mio. Euro]

I. Landesebene	Länder zusammen	Saarland
lfd. Nr.		
A. Geschätzte Steuereinnahmen 2022 zum Zeitpunkt Mai 2021 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		
1		3.555,3
2		202,7
3		29,7
4		5,3
5		0,0
		0,0
6		3.793,0
B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2022		
7		4.015,8
8		
9		276,3
10		64,5
11		5,3
12		0,0
		0,0
13		4.361,9
C. Steuerrechtsänderungen, die 2022 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2021 nicht berücksichtigt wurden		
<u>1. Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)</u>		
14		
15		422,0
<u>2. Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres (2021)</u>		
<u>a) Steuereinnahmen des Landes</u>		
16	333.624,2	3.534,3
17	11.651,5	
18	7.745,0	210,6
19	1.212,4	10,8
20	248,8	6,1
21	17,7	0,0

	LFA	-105,5	-1,9
	<u>b) Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit</u>		
22	tatsächliche Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)	331.196,6	3.759,8
23	Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		1,1%
	<u>3. Steuerrechtsänderungen je Land</u>		
24	Steuerrechtsänderungen je Land		4,8
	<u>D. Zuführung an bzw. Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</u>		
25	Zuführung an Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
26	Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
27	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
	<u>E. Steuerabweichungskomponente Landesebene</u>		
28	Geschätzte Steuereinnahmen 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		3.793,0
29	Tatsächliche Steuereinnahmen 2022		4.361,9
30	Steuerrechtsänderungen je Land		4,8
31	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
32	Steuerabweichungskomponente Landesebene		564,2
	<u>III. Gesamt</u>		
47	Steuerabweichungskomponente Landesebene		564,2
48	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene		
49	Steuerabweichungskomponente gesamt		564,2